

DIE MANDANTEN-INFORMATION APRIL 2015

ALLGEMEINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM APRIL:

FÄLLIGKEIT

FREITAG, 10.04.2015 LOHNSTEUER, KIRCHENSTEUER
 SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

 EINKOMMENSTEUER, KIRCHENSTEUER
 SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

 KÖRPERSCHAFTSTEUER
 SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

 UMSATZSTEUER

Inhaltsverzeichnis:

[Abriss eines unfertigen Neubaus: Aufwendungen gelten als Herstellungskosten für den zweiten Neubau](#)
[Werbefernsehen: Moderatorin erzielt gewerbliche Einkünfte](#)
[Autodidakt mit Wissenslücken: EDV-Berater übt keine freiberufliche Tätigkeit aus](#)
[Doppelte Haushaltsführung: Wo liegt der Lebensmittelpunkt bei beiderseits berufstätigen Lebensgefährten?](#)
[Vermietung: Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten](#)
[Betriebsprüfung: Elektronische Auswertungen sind nicht vorlagepflichtig](#)
[Steuerhinterziehung: Betrug im EU-Ausland hat auch Folgen in der Heimat](#)

1. Abriss eines unfertigen Neubaus: Aufwendungen gelten als Herstellungskosten für den zweiten Neubau

Als Immobilienbesitzer – oder besser potentieller Immobilienbesitzer – wissen Sie: Irgendetwas passiert beim Hausbau immer. Einen Ingenieur aus Niedersachsen traf es besonders schwer. Er hatte ein Haus errichten und sowohl betrieblich als auch privat nutzen wollen. Doch nach der Feststellung erheblicher **Baumängel** musste das gesamte **unfertige Gebäude abgerissen** werden. An gleicher Stelle entstand später ein zweiter Neubau.

Die Kosten, die der Ingenieur in diesem Zusammenhang aufgewendet hatte (Bau-, Abriss- und Prozesskosten sowie Kosten der Vorbereitung bzw. Unterstützung des Gerichtsverfahrens), versuchte er zuerst bei der Baufirma einzuklagen. Doch diese war zwischenzeitlich insolvent gegangen. Daher machte er in einem zweiten Anlauf für den betrieblichen Teil der Kosten einen Betriebsausgabenabzug und für den privaten Teil außergewöhnliche Belastungen geltend. Doch auch das Finanzamt versagte ihm die sofortige steuerliche Berücksichtigung.

Und selbst das Finanzgericht Niedersachsen (FG) war größtenteils der gleichen Auffassung. Als **außergewöhnliche Belastungen** erkannte es nur den privaten Teil der Prozesskosten und die Kosten der Beweisaufnahme wegen der Baumängel an. (Die Kosten waren nämlich im Jahr 2001 entstanden, in dem Zivilprozesskosten noch als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar waren.) Als nicht abzugsfähig bewertete es dagegen die nicht unmittelbar mit dem Zivilprozess zusammenhängenden Beratungskosten im Vorfeld.

Alle übrigen **Aufwendungen für den vergeblichen Hausbau** und den betrieblichen Teil des Prozesses beurteilte das FG als **Herstellungskosten für den zweiten Neubau**. Vergebliche Bauaufwendungen, Abrisskosten und Ähnliches fließen nämlich als Herstellungskosten in den Wert des Neubaus ein. Steuerlich wirksam werden diese Kosten also erst über die **Dauer der betriebsgewöhnlichen Abschreibung**.

Eine außergewöhnliche, komplette Abschreibung des ersten Baus war ebenfalls nicht denkbar. Denn diese Abschreibung hätte nur durch einen technischen oder wirtschaftlichen Vollverschleiß nach der Fertigstellung ausgelöst werden können. Da das Wirtschaftsgut – also das neue Gebäude – aber niemals fertiggestellt worden war, fiel auch diese Möglichkeit weg.

Hinweis: Die Verwaltung hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Nun wird sich der Bundesfinanzhof den Fall noch einmal genauer ansehen. Wir werden Sie über den Ausgang informieren.

2. Werbefernsehen: Moderatorin erzielt gewerbliche Einkünfte

Wer kennt sie nicht: Verkaufssender, auf denen Produkte rund um die Uhr beworben werden. Ob Schlankmachhosen, Haushaltsgeräte oder Wellnessreisen – die Moderatoren betonen gebetsmühlenartig, welche Vorteile das angepriesene Produkt hat. Kürzlich haben vermutlich auch die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) diese Fernsehkanäle eingeschaltet, denn sie mussten beurteilen, ob eine Werbemoderatorin freiberufliche oder (gewerbsteuerpflichtige) gewerbliche Einkünfte erzielt. Die klagende Frau hatte in Live-Shows verschiedene Produkte aus den Bereichen Wellness, Kosmetik, Gesundheit und Reisen präsentiert und pro Moderationsstunde ein Honorar von 180 € (pro Doppelstunde: 320 €) erhalten. Vor dem Auftritt musste sie sich auf die Verkaufspräsentationen vorbereiten, wofür sie eigene Sendemanuskripte erstellt hatte.

Nachdem das Finanzamt für ihren Gewinn aus der Moderatorentätigkeit (in 2006 rund 57.000 €) einen Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt hatte, machte die Medienfrau geltend, dass ihre **Tätigkeit freiberuflicher Natur** sei. Der BFH **lehnte diese Einordnung jedoch aus folgenden Gründen** ab:

- Eine freiberufliche schriftstellerische Tätigkeit scheidet aus, auch wenn die Frau eigene Sendemanuskripte und ähnliche Vorbereitungsunterlagen erstellt hatte. Entscheidend ist, dass diese Papiere **lediglich der internen Arbeitsvorbereitung dienen** und nicht an die Öffentlichkeit gerichtet waren.

- Auch eine freiberufliche journalistenähnliche Tätigkeit ist nicht gegeben. Nach der ständigen BFH-Rechtsprechung ist der Beruf eines Journalisten auf Informationen über das Tagesgeschehen ausgerichtet, wobei die kritische Auseinandersetzung mit diesen prägend ist. Diesen Anforderungen wird die Moderatorentätigkeit nicht gerecht, denn sie ist auf die **unmittelbare Verkaufsförderung nach den Vorgaben des Auftraggebers** ausgerichtet, nicht jedoch auf eine kritische Auseinandersetzung. Es **fehlt zudem an einer individuellen Mitgestaltung**, denn die Vorgaben ließen keinen Raum für eigenschöpferische Leistungen. Vielmehr waren die zu präsentierenden Verkaufsargumente und Produkteigenschaften bereits konkret festgelegt.
-
- Auch eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit schloss der BFH aus, da hierfür ebenfalls die eigenschöpferische Ausrichtung der Tätigkeit fehlte.
-

3. Autodidakt mit Wissenslücken: EDV-Berater übt keine freiberufliche Tätigkeit aus

Wenn ein Erwerbstätiger als Freiberufler anerkannt ist, wird er vom Finanzamt bzw. von der Stadt nicht zur Gewerbesteuer herangezogen. Dem Einkommensteuergesetz lassen sich bestimmte „Katalogberufe“ entnehmen, die allesamt als freiberuflich anerkannt werden, darunter die Tätigkeiten als Rechtsanwalt, Arzt, Ingenieur und Architekt. Darüber hinaus werden auch jene als freiberuflich anerkannt, die diesen **Katalogberufen ähnlich** sind.

Hinweis: So wird beispielsweise die Tätigkeit eines Diplom-Informatikers von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) als ingenieurähnlich und damit freiberuflich anerkannt.

Eine solche Ähnlichkeit wollte kürzlich auch ein EDV-Berater vor dem BFH durchsetzen, der seine Informatikkenntnisse größtenteils autodidaktisch erworben hatte. Das Finanzgericht (FG) lehnte eine Einordnung als Freiberufler ab und setzte sich dabei teilweise über ein eingeholtes Gutachten hinweg, wonach der EDV-Berater zwar Wissenslücken in den Fächern Mathematik, Statistik und Operations Research aufwies, diese laut Gutachter aber nicht entscheidend seien, da es sich lediglich um Nebenfächer handelte. Das FG maß den Fächern ein größeres Gewicht zu und akzeptierte die dortigen Wissenslücken nicht, so dass eine Einordnung als Freiberufler scheiterte.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des FG und erklärte, dass eine Einordnung als „ähnlicher Beruf“ insbesondere bei Autodidakten voraussetzt, dass sie **Erfahrungen und Kenntnisse in allen Kernbereichen des Katalogberufs** nachweisen können. Für die Annahme eines ingenieurähnlichen Berufs sind hinreichende Kenntnisse im Fach Mathematik (als Kernfach) unverzichtbar. Es war rechtsfehlerfrei, dass das FG der gutachterlichen Einordnung als bloßes Nebenfach nicht gefolgt war.

Hinweis: Wenn Sie eine Einordnung Ihrer Tätigkeit als ingenieurähnlichen Beruf anstreben, sollten Sie also fundierte Mathematikkenntnisse nachweisen können. Der EDV-Berater im Urteilsfall hatte vor dem FG angeboten, eine Wissensprüfung abzulegen. Dies lehnte der BFH jedoch ab, da die Defizite in Mathematik bereits eindeutig feststanden.

4. Doppelte Haushaltsführung: Wo liegt der Lebensmittelpunkt bei beiderseits berufstätigen Lebensgefährten?

Erwerbstätige können die Kosten einer doppelten Haushaltsführung steuerlich nur abziehen, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt weiterhin am Erstwohnsitz unterhalten. Verlagert sich ihr Mittelpunkt an den Ort der beruflich genutzten Zweitwohnung, ist ein Kostenabzug nicht mehr möglich. Erwerbstätige sind daher in der Praxis bestrebt, dem Finanzamt ihren Lebensmittelpunkt am Erstwohnsitz nachzuweisen. Welche Kriterien dabei eine Rolle spielen, veranschaulicht ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Hier hatte eine berufstätige Arbeitnehmerin mit ihrem ebenfalls berufstätigen Lebensgefährten unter der Woche gemeinsam in einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort gewohnt. Das Finanzgericht (FG) erkannte die doppelte Haushaltsführung zunächst nicht an, da nach Gerichtsmeinung das Wohnen mit dem Lebensgefährten am Beschäftigungsort zwangsläufig dazu führt, dass sich der Lebensmittelpunkt dorthin verlagert.

Der BFH hob diese Entscheidung jedoch auf und verwies die Sache zurück an das FG. Die Richter erklärten, dass eine doppelte Haushaltsführung nicht reflexartig aberkannt werden darf, nur weil berufstätige Lebensgefährten, Ehegatten oder Lebenspartner unter der Woche zusammen am Beschäftigungsort wohnen. Auch hier muss der **Lebensmittelpunkt anhand aller Umstände des Einzelfalls ermittelt** werden. Dazu zählen neben den **persönlichen Verhältnissen** des Erwerbstätigen die **Ausstattung und Größe der Erst- und Zweitwohnung**, die **Art und Intensität der sozialen Kontakte** an den jeweiligen Orten, Vereinszugehörigkeiten sowie andere **private Aktivitäten und Unternehmungen**. Entscheidungserheblich ist auch, wie oft und wie lange sich der Erwerbstätige in den Wohnungen aufhält (ausgenommen: bloße Besuchsfahrten).

Bezieht der Erwerbstätige mit seinem Lebensgefährten, Ehegatten oder Lebenspartner am Beschäftigungsort hingegen eine familiengerechte Wohnung, spricht dies i.d.R. dafür, dass sich auch sein Lebensmittelpunkt hierhin verlagert hat, selbst wenn er die frühere Familienwohnung beibehält und zeitweise noch nutzt.

Hinweis: Am letzten Kriterium der **familiengerechten Wohnung** könnte die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung im zweiten Rechtsgang durchaus scheitern, denn die klagende Arbeitnehmerin hatte eine 156 qm große Zweitwohnung am Beschäftigungsort angemietet, während die erste an ihrem Heimatort nur 72 qm groß war. Bereits dieser Umstand spricht dafür, dass sich der Lebensmittelpunkt an den Beschäftigungsort verlagert hatte. Das FG wird dieser Frage im zweiten Rechtsgang nachgehen müssen.

5. Vermietung: Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten

Das Leben ist manchmal schon kompliziert genug – und dann kommt auch noch das Steuerrecht hinzu. Das muss sich kürzlich auch ein Ehepaar gedacht haben. Die Ehefrau hatte mit ihrem früheren Partner eine **Eigentumswohnung** gekauft. Nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist vermieteten sie diese und ein weiteres Jahr später veräußerten sie die Wohnung – mit Verlust. Im Rahmen der Trennung übernahm die Frau das fällige Darlehen und schuldete es auf ihr eigenes um. Eine mit dem ursprünglichen Darlehen verbundene Lebensversicherung ließ sie sich nicht auszahlen, sondern „übertrag“ sie ebenfalls auf das neue Darlehen.

Das Finanzamt erkannte die **Darlehenszinsen** daraufhin nicht als **nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung** an. Diese Ansicht begründete es damit, dass der neue Ehemann alle Zinszahlungen getätigt und die Ehefrau die Lebensversicherung nicht zur Tilgung des Darlehens eingesetzt hatte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) war da jedoch anderer Meinung: Es widersprach der geltenden Verwaltungsauffassung, wonach es zwischen den Darlehenszinsen und den Vermietungseinkünften bei einer nach der Spekulationsfrist veräußerten Immobilie keinen **unmittelbaren Zusammenhang** gibt. Stattdessen vertrat es die gegenteilige Auffassung des Bundesfinanzhofs.

Dass sowohl der Veräußerungserlös als auch die Lebensversicherung zur Tilgung des Darlehens genutzt werden müssen, zog das Gericht nicht in Zweifel. Die **Lebensversicherung** war in diesem Fall jedoch **Bestandteil des Darlehensvertrags** und ist es bei der Umschuldung auch geblieben. Eine solche Vereinbarung ist ein gängiges Finanzierungsmodell. Somit dürfen die Werbungskosten auch nicht anteilig gekürzt werden.

Dass die Zahlungen nur vom neuen Ehemann geleistet worden waren, war nach Auffassung des FG unerheblich. Denn die Ehefrau war (Mit-)Schuldnerin des Darlehens – und darauf kam es an.

Hinweis: Vor allem bei einer erstmaligen Vermietung mit Darlehensfinanzierung sollten wir ein allgemeines Beratungsgespräch miteinander führen. Es gibt in diesem Zusammenhang Fehler, die man auch über den Zeitablauf nur schwerlich korrigieren kann.

6. Betriebsprüfung: Elektronische Auswertungen sind nicht vorlagepflichtig

Kennen Sie das? Sie werden vom Finanzamt kontrolliert und der Betriebsprüfer möchte Ihre Unterlagen einsehen. Kein Problem, das ist normal und verständlich. Elektronische Unterlagen sind ebenfalls kein Problem. Doch was darf der Prüfer noch alles verlangen?

Diese Frage stellte sich unlängst einer Apothekerin aus Nordrhein-Westfalen. Hier hatte der **Betriebsprüfer** Zugang zum Warenwirtschaftssystem und erhielt alle Unterlagen sowohl digital als auch auf Papier. Darüber hinaus verlangte er allerdings eine **Excel-Auswertung** – schließlich konnte das Warenwirtschaftssystem diese Auswertung grundsätzlich ins Tabellenkalkulationsprogramm übertragen. Die Apothekerin wollte das hierzu erforderliche Modul jedoch nicht kaufen – und erhielt Zustimmung vom Finanzgericht Münster (FG).

Normalerweise muss ein Unternehmer dem Betriebsprüfer alle geforderten Unterlagen aushändigen – auch elektronische, sofern vorhanden. Wenn dafür Kosten anfallen, muss der Unternehmer sie tragen. Jedoch fallen speziell **elektronische Auswertungen freiwillig aufgezeichneter Daten nicht** unter die **Vorlagepflicht** – und zwar aus dem einfachen Grund, dass sie nicht im Gesetz aufgeführt sind. Die Apothekerin hätte dem Prüfer die Auswertungen also selbst dann nicht zur Verfügung stellen müssen, wenn sie gekonnt hätte.

Wissenswert ist zudem, dass das **Herausgabeverlangen** eines Prüfers immer **notwendig und verhältnismäßig** sein muss. Wenn es dabei grobe Grenzüberschreitungen gibt, gilt das Verlangen als nicht zumutbar. Im Fall der Apothekerin, die während der Betriebsprüfung vollumfänglich kooperiert und eigens einen Ansprechpartner zum Warenwirtschaftssystem organisiert hatte, war die Grenze überschritten.

Hinweis: Es gibt immer Fallstricke bei einer Betriebsprüfung. In diesem Fall allerdings für den Betriebsprüfer selbst. Mit uns an Ihrer Seite können Sie diese Fallstricke umgehen.

7. Steuerhinterziehung: Betrug im EU-Ausland hat auch Folgen in der Heimat

Steuerhinterziehung ist ein europaweites Problem. Dass die steuerliche Verpflichtung für den einzelnen Unternehmer nicht an der Grenze seiner Heimat aufhört, zeigt ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus Luxemburg.

In dem Verfahren hatte eine holländische Gesellschaft (Italmoda) unter anderem Waren in den Niederlanden eingekauft. Sie hatte die Einkäufe dort ordnungsgemäß angemeldet und einen Vorsteuerabzug aus diesen geltend gemacht. Das Material verkaufte sie an italienische Unternehmen weiter, die in Italien jedoch keine Steuererklärungen abgaben. Sie entrichteten dort auch keine Mehrwertsteuer. Daher versagte ihnen die italienische Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug und zog die geschuldete Steuer ein.

Die niederländische Finanzverwaltung war der Ansicht, dass sich Italmoda **wissentlich an einem Steuerbetrug beteiligt** hatte. Daher versagte sie der Gesellschaft die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung der in Holland erworbenen Waren. Außerdem verweigerte sie ihr den Vorsteuerabzug aus den niederländischen Eingangsrechnungen.

Dieses Vorgehen ist nach Auffassung des EuGH rechtmäßig: Der Betrug kann für den Lieferanten auch in den Niederlanden unangenehme Folgen haben, obwohl die eigentliche Steuerhinterziehung in einem anderen EU-Mitgliedstaat stattgefunden hat. Letztlich kommt es nicht darauf an, ob sich der Unternehmer nur in seinem Heimatstaat korrekt verhält. Beteiligt er sich an einer **Steuerhinterziehung** oder ermöglicht er eine solche **in einem anderen EU-Staat**, muss er auch mit **Konsequenzen in seinem Heimatland** rechnen.